




Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

vom **16. Sep. 2014**

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion  Amt für Verkehr Planverwaltung	
Baulinien	
Pfäffikon	0177-0003

5260

Gemeinde Pfäffikon

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der Kempttal-/ Hoch-/ Pfäffikerstrasse (Route 345), Abschnitt Witzbergstrasse bis Auslikon

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der Kempptal-/ Hoch-/ Pfäffikerstrasse (Route 345), Abschnitt Witzbergstrasse bis Auslikon, die Verkehrsbau- und Niveaulinien DV Nr. 2245/1979 sowie die Verkehrsbaulinien DV Nrn. 1329/1968, 61/1972 und 5299/2006 sowie RRB Nr. 1920/1938 vollständig und die Verkehrsbaulinien DV Nrn. 1646/1982 und 176/2005 sowie RRB Nr. 3401/1993 teilweise aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Mit 3,5 m und 6,0 m ab Grenze bzw. 8,0 m und 8,5 m ab Fahrbahnrand werden bei teilweise ungenügendem Fussgängerschutz Baulinien mit dem vorerwähnten Mindestmass festgesetzt. Von der Mattenstrasse bis zur Obermattstrasse wird mit 7,5 m ab Grenze Raum für eine mögliche Strassenverbreiterung gesichert. Werden bestehende Gebäude neu oder stärker von den Baulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandesgarantie im Sinne von § 101 PBG. Schutzobjekte werden mäandrierend umfahren.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Kempptal-/ Hoch-/ Pfäffikerstrasse (Route 345), Abschnitt Witzbergstrasse bis Auslikon, werden Verkehrsbau- und Niveaulinien aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Pfäffikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievon im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Pfäffikon wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Kempptal-/ Hoch-/ Pfäffikerstrasse (Route 345) in der Gemeinde Pfäffikon, Abschnitt Witzbergstrasse bis Auslikon, Verkehrsbau- und Niveaulinien aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
 - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;



- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten ingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Pfäffikon, Gemeinderatskanzlei, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
- Ingesa Oberland AG, Mettlenstrasse 33, 8330 Pfäffikon
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Visum:

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Leiterin 15.08.2014 /ou

- AFV: Amtschef



-HL

SM 6, 19, 8, 14



Unser Zeichen im
Kontaktperson Rita Imboden
Direktwahl 043 243 47 03
E-Mail rita.imboden@ji.zh.ch
Datum 12. Dezember 2014

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich
Herr Philip Boller
Amt für Verkehr
8090 Zürich

**Rechtskraftbescheinigung betreffend;
Verfügungen Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich vom 16.9. bzw. 18.9.2014
(Publikation im Amtsblatt am 24.10.2014), Gemeinde Pfäffikon;**

Sehr geehrter Herr Boller,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass gegen die nachfolgenden Verfügungen bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt wurde;

- Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie vollständige ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der geplanten Westtangente / Witzbergstrasse, Abschnitt Usterstrasse bis Kempptalstrasse (Verfügung Nr. 5259/2014),
- Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der Kempptal-/ Hoch-/ Pfäffikerstrasse (Route 345), Abschnitt Witzbergstrasse bis Auslikon (Verfügung Nr. 5260/2014),
- Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie vollständige ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der Uster-/ Seestrasse (Route 337), Abschnitt Ruetschbergstrasse bis Hochstrasse (Verfügung Nr. 5261/2014),
- Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an Tumbelen-/ Pilatusstrasse (künftig Route 337), Abschnitt Seestrasse bis Hochstrasse (Verfügung Nr. 5266/2014),
- Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien Hittnauerstrasse (Route 337), Abschnitt Hochstrasse bis Oberhittnauerstrasse (Verfügung Nr. 5267/2014),

Freundliche Grüsse

BAUREKURSGERICHT DES
KANTONS ZÜRICH
Sekretariat 3. Abteilung

Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

■ Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Pfäffikon ZH. Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie vollständige ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien

Die Volkswirtschaftsdirektion hat folgende Verkehrsbau- und Niveaulinien aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt:

Geplante Westtangente / Witzbergstrasse, Abschnitt Usterstrasse bis Kempptalstrasse in der Gemeinde Pfäffikon mit Verfügung

Nr. 5259 vom 16. September 2014.

Kempptal-/Hoch-/Pfäffikerstrasse (Route 345), Abschnitt Witzbergstrasse bis Auslikon in der Gemeinde Pfäffikon mit Verfügung Nr. 5260 vom 16. September 2014.

Uster-/Seestrasse (Route 337), Abschnitt Ruetschbergstrasse bis Hochstrasse in der Gemeinde Pfäffikon mit Verfügung Nr. 5261 vom 16. September 2014.

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Die Volkswirtschaftsdirektion hat folgende Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt:

Russiker-/Bahnhofstrasse (Route 816), Abschnitt Landsberg bis Hochstrasse in der Gemeinde Pfäffikon mit Verfügung Nr. 5262 vom 16. September 2014.

Tumbelen-/Pilatusstrasse (künftig Route 337), Abschnitt Seestrasse bis Hochstrasse in der Gemeinde Pfäffikon mit Verfügung Nr. 5266 vom 18. September 2014.

Hittnauerstrasse (Route 337), Abschnitt Hochstrasse bis Oberhittnauerstrasse in der Gemeinde Pfäffikon mit Verfügung Nr. 5267 vom 18. September 2014.

Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Die Volkswirtschaftsdirektion hat folgende Verkehrsbaulinien neu festgesetzt:

Geplante Entlastungsstrasse, Abschnitt Bahnübergang Matten bis Hochstrasse in der Gemeinde Pfäffikon mit Verfügung Nr. 5258 vom 16. September 2014.

Die Pläne liegen vom 24. Oktober 2014 bis 22. November 2014 während den Schalteröffnungszeiten im Bauamt, Hochstrasse 1 zur Einsichtnahme auf.

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Gemeinderat Pfäffikon ZH

00088519